

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Nr. 85.

Freitag den 26. März.

1858.

Verbot.

Das Fahren des vor der Georgenhalle vorbei bis zum Moritzdamm führenden Weges
mit schwerem Fuhrwerk
ist gänzlich verboten,
mit leichtem Fuhrwerk
darf aber auf der Strecke rechts vom Ausgänge der Grimmaischen Straße bis zum Moritzdamm nur
im Schritt
gefahren werden. Zu widerhandlungen werden mit Geld- und nach Besinden Gefängnisstrafe geahndet.
Leipzig, den 18. März 1858.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 17. März 1858.

(Fortsetzung.)

Wenden wir uns aber zur Ausführbarkeit des Vorschlags der Minorität, so treten derselben unter den gegebenen Verhältnisse die gewichtigsten Bedenken entgegen, ja, man kann mit Bestimmtheit die Unausführbarkeit behaupten, wenn man an den bestehenden Verträgen festzuhalten gemeint ist."

Dem Königl. Staatsfiscus steht vertragsgemäß das Recht der ungestörten Benutzung der zehn im Parterre befindlichen Packkammern auf noch so lange zu, bis das zu errichtende Zollabfertigungsgebäude vollendet ist, jedenfalls also noch auf einige Jahre hin."

Wie lässt sich aber bei dieser vertragsgemäßen Verpflichtung der Stadt der Umbau des Parterres und dessen Einrichtung zu Geschäftsläden jetzt in Ausführung bringen?"

Es bliebe nichts übrig, als jene zehn Packkammern zu lassen, wie sie sind, und erst dann, wenn sie geräumt worden, zu deren Ausbau zu verschreiten — damit aber wieder Dener zu nahe zu treten, welche vielleicht inzwischen in den miethweisen Besitz der vom Staatsfiscus nicht benutzten und zu Geschäftsläden hergestellten Räume gelangt sind."

Es steht ferner vertragsgemäß fest, dass das Waagegebäude, in dem sich gegenwärtig Leihhaus und Sparcasse befinden, bis zum Schlusse des laufenden Jahres spätestens abzubrechen ist; auch ist es unbestritten, dass der Verwaltung gegenwärtig keine Räume zur Verfügung stehen, die sich zur Aufnahme dieser beiden städtischen Institute eigneten, so wie, dass wenn selbst solche vorhanden wären, der Rath deren Verwendung hierzu durch einfache Bezugnahme darauf ablehnen kann, dass das Packkammergebäude auf Grund vereinbarten Beschlusses des Rathes und der Stadtverordneten zu diesen Zwecken bestimmt und vom Fiscus erkaufst worden sei."

Es steht nicht zu erwarten, dass die Thüringer Eisenbahngesellschaft, welche lediglich zu dem Zwecke, dass sie einen freien Zugang zu ihrem Bahnhofe erhalten, ein Opfer gebracht und die Summe von 25,000 Thlr. allein dafür, dass das Waagegebäude bis spätestens Ende dieses Jahres abgebrochen werde, zu zahlen sich verpflichtet hat, die vertragswidrige Hinausschiebung der Erreichung dieses Zweckes ruhig mit ansehen oder sich hierzu freiwillig herbeilassen wird."

Denn es hat zunächst der Rath über diesen Vorschlag zu berathen, sobann nach beifälliger Entschließung das Bauamt neue Pläne und Anschläge zu fertigen, die gemischte Baudeputation

solche zu begutachten, der Rath sie an unser Collegium zu bringen und dieses nach angehörttem Vortrage ihres Ausschusses darüber zu beschließen. Alles dies wird, namentlich in Betracht, dass die Ostermesse einfällt, vor Eintritt des Monats Juni gar nicht, oder doch nur mit Ueberstürzung geschehen, und in gleicher Weise würde die dann folgende Ausführung des bei einer Anschlagssumme von ca. 30,000 Thlr. sicher nicht zu den kleinen zu zählenden Baues in der noch übrigen Zeit vom Juni bis December dieses Jahres nur mit Ueberstürzung vollführt werden können. Eine Ueberstürzung aber hat nie Gutes gebracht, am wenigsten aber bei Bauten."

Hat nun die Majorität diese sie leitenden Gründe Ihrer Erwägung und die Entschließung Ihnen anheimzugeben, so ist sie ihrerseits überzeugt, eben so wie der Stadtrath und die Minorität, das Gute und Nützliche gewollt, daneben aber auch noch vor möglichen Nachtheilen gewarnt zu haben."

So weit das Gutachten der (früheren Mehrheit, jetzigen) Minderheit. Dagegen hatte die (frühere Minderheit, jetzige) Mehrheit folgendes Gutachten vorgelegt:

Ihr Ausschuss konnte in drei den vorliegenden Gegenstand behandelnden Sitzungen zu einmütigen Beschlüssen nicht gelangen, weshalb man beschloss, die beiden verschiedenen Ansichten auch durch besondere Gutachten zu vertreten."

In der hauptsächlich zu Beschlüssen führenden Sitzung fehlten 2 Mitglieder, welche der in gegenwärtigem Gutachten vertretenen Ansicht beitraten, weshalb die entgegenstehende Ansicht in jener Sitzung die Majorität bildete, daher auch diesen Namen beibehalten hat, während die eigentliche Mehrzahl Ihrer Ausschussmitglieder beantragt,

1) in Übereinstimmung mit dem anderen Gutachten, die vom Stadtrath in dem Communicat vom 15. Februar a. c. verlangten Kostenbeträge nicht zu verwilligen, dagegen aber 2) gegen den Stadtrath zu erklären, dass man die Parterreräume des Packkammergebäudes einesfalls zur Aufnahme der Sparcassen-Expedition und der Hausmannswohnung, andernfalls aber zu Geschäftsläden verwendet zu sehen wünsche, die 1ste Etage möge ebenfalls in der Hauptsache zu Geschäftsläden verwendet, außerdem aber das ganze Gebäude durch eine zweite Etage übersezet und diese nebst dem Dachraume für die Zwecke des Leihhauses vorgerichtet werden."

Man möge deshalb den Rath ersuchen: neue von dem eben bezeichneten Standpunkte ausgehende Pläne mit möglichster Vereinfachung an unser Collegium zu bringen."

Vorstehende Anträge gründen wir auf folgende Ansichten: